

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1824**

317 (28.4.1824)

Protocole

des Siances de la Commission centrale
instituee par le Congres de Vienne pour
l'organisation et l'administration de la
Navigation du Rhin.

Mayence le 28. April 1824.

(SI.)

En presence de Messieurs les
Commissaires suivans.

- Pour Bade de Mr. Büchler
- la Baviere de Mr. Nau
- la France de Mr. F.
- la Sesse grandducale de Mr. Pötsch
- Nassau de Mr. v. Koesler, President
- les Pays Bas de Mr. Dourcour
- la Prusse de Mr. Jacobi.

+ hiesmiger Angeordnet
H. Engelhardt.

Nächstem das Protokoll einleitet nun,
bist der Ausspruch: Justisse sans Basellairpflicht
folgend einmütig:
Jeden. Ich finde mich verpflichtet gegen den
im letzten Protokoll vereinbarten Termin
von 3 Minuten, mich zu begeben, da
im Termin von fünf 2 Minuten mehr
als vereinbart ist, von den anwesenden
Ich erwarte zu verhalten, mit dem
letzten Resolution zu verhalten.

Conclusion

Jeden die Central-Commission in dem
Bausen am 24. L. N. eine Zeit von
drei Minuten, at den letzten Termin
Zeitpunkt festsetzen, binnem welches von
ihren Unter eine definitive Entscheidung zu
folgt sein sollte, wenn die Unter
der Unterhaltung mit, wird für sämtliche
jenseit Basellairpflichten, auf der anstehen
haben zu, diese Zeitbestimmung nicht er-
forderlich sein würde, um die nächsten
Instruktion darüber einzusetzen, und sollte
denn, daß auf binnem zwei Minuten
dieses Frage in dem Mund ausgesprochen
werden.

Bausen. Ich ist dem Unterzeichneten anzusehen ge-
wisse zu verfahren, daß der Ausspruch:
Justisse

Justitia & Konsultationsstelle, in Ansehung der
Güter der Provinz, seine Ansicht vorzubringen
sollt, die ihn vornehmlich auf seine Abstim-
mung hing in der nämlichen Geschäftsstelle wieder-
zu legen.

Grundriss. Auf letzter muss ein neuer letzter Ab-
stimmung in §I des 216. Geschäftsstelle.

(II.)

Neuhaus Am 26. April ist der Kipper Vorwurf
und dem Mann nach dem Oberstein ge-
fahren. So meldete sich am 26. April in
Münch, im nach Art. 12. der Conscription vom
1809 der Rhein-Oberstei Befehl zu begeben.
Der Oberstei - Befehlsmann sendet sein Mani-
fest, als unangehörig unterstellt. Der Kipper
mitbringen sich dem Grund, im neuen Manifest
bei dem Reichsrichter Dumont fortsetzen zu
lassen. Damit wieder zum Befehlsmann
zurückgekehrt, wird ihm mitgeteilt, dass er nicht
aber unzulässig werden würde, als bei er
sich mit dem Kaiser - Befehlsmann Verhandlung
werden abzustimmen haben. Dieser Verhandlung
von dem Güter, das mit dem Mann Mann, und
nach dem Oberstein gehen sollte, die letzten
der Reichsrichter Befehlsmann 10 Cent. pro Grundbesitz
in Summa ff. 23. -

In der Oberstei - Befehlsmann sein
sein Befehlsmann übermitteln, mit einem Kipper
die Verhandlung vorzubringen, welche der Oberstei
begeben will. So wurde er darauf an, dass
deshalb durch die Konsultations - Commission
zur Verantwortung gezogen und unzulässig
der Befehlsmann wurde der Befehlsmann
zu begeben. Wenn so sich der Befehlsmann
angehen, welche Mängel der nicht als unzulässig
unzulässige Manifest der Befehlsmann
an sich gelangen.

Sich quaderliche Befehlsmann gehen die verbotene
wider die Konsultation der Reichsrichter - Befehlsmann
in Münch, zum Mannmann, welche auf dem Ober-
stein gehen, die Reichsrichter Befehlsmann
zu stellen.

Grundriss. Mit Befehlsmann und die so eben zu Geschäftsstelle
gegangen

angelegenen Dinge: Ausdrücklich bezeugen, dass sie
auf der Central-Commission in Antwerpen mit
Theilnahme, welche sie sich bei mir beim vorgenannten
Anspruch, dass im Hinblick der Pflichten der Länder
im besagten Jahre entstanden und ungelöst ge-
blieben worden sei, in Antwerpen nicht an
den Finanzpart der Provinz: das ist die Aufhebung
durch Herrn Abgeordneten v. d. Nieuwenhuis,
von demselben Jahre dem besagten Aufsatze
Jahre. - Erwähnt ist der Herr v. d. Nieuwenhuis
Lever Sommer von Antwerpen, und die
von dem besagten Jahre. Aufgeben in den
Finanzpart vorgegangen mündliche Erklärung, die
Anspruch zu geben, wenn im Hinblick mit
ihnen in Antwerpen vorgegangen Erklärung
sich bei dem besagten Punkte zu bezeugen
Zustimmung stellen, so sich derselben mit
Finanzpart in Antwerpen für Personal besagten
Erklärung bei dem besagten Punkte mündliche
Erklärung an die besagten Jahre. Aufgeben
erwähnen, und auch erwähnen so sich mit diesem
Manuskript mit dem besagten Punkte wieder
angegeben, abgelehnt werden. - Da der
Herr v. d. Nieuwenhuis bei mir (Antwerpen),
nach dem diesem Abgang einen weiteren
Anspruch bei der Fortsetzung seiner
Reise entstanden sei, so wird es vorgebracht
die nächste mündliche Erklärung dieses Abgangs
bedeutend abweisen, indem es, bezüglich auf
Art. 8 der Convention v. 1804, die Pflichten
der Provinzen besagten Verhältnisse von
Anspruch.

Conclusum.

Der Verwaltungskommission zum
Vorschlag mit besagten Punkte mit
vornehmliche Erwähnung der Abgangs, unter
Zustimmung auf die besagten Abwei-
nung der Herr v. d. Nieuwenhuis die ungelösten Auf-
gaben der Provinz besagten Punkte. Gestalt abgelehnt
man vorgebracht sei, in so lange der
Herr v. d. Nieuwenhuis Erklärung über besagten
Jahre.

zuletzt mit demselben Gebrauche verfahren
kürze; und man hat den Meistest der
Zusammenkunft dem Schiffe vor-
zusetzen würde, mit der ihm gemachten
Erklärung, das hier in unsern
zu sein.

Zuletzt wurde das Geschickte geschickten
um diese Anzahl und das wie oben.

Herrn Bischof

von Bamberg

Erzbischof

Peters

von Bamberg, Reichsabt

von Bamberg

zu Bamberg.

Im Namen des Reichs

des Reichs des Reichs

von Bamberg

Lage

In Einigkeit mit Sr. Hochwohlgeboren
 habe vorstehende Gesetze, im Ansehn
 nun dem neuen Verordnungen des Herrn
 Königs genehmigen lassen: „dass dem
 1. Verordnungen nach nicht dem Gerichte,
 2. im künftigen Verfall der dem künftigen
 3. Rhein-Oberrhein-Gelehrten-Verordnungen-Amts,
 4. ungelöst wegen Gelehrten-Dependenz,
 5. festgesetzten werden für, dessen ist auch
 die Stellen zu beaufsichtigen, dass das künftige
 Gesetzmäßig-Amt bereits von einigen Tagen
 von der künftigen Justiz-Inspektion mündlich
 eingeleitet wurde, ist Absicht zu haben,
 dass ein Richter mit einer in Justiz
 eingewanderten Handlung soll bei dem Ge-
 setzmäßig-Amt zur künftigen Inspektion gestellt.

Dieser Entschluss hat das Gesetzmäßig-Amt gestanden
 von demselben künftige Absicht, ist der künftige
 Richter David Sommer von Heilbrunn der zur
 künftigen Inspektion in Justiz die beaufsichtigende
 Handlung für nach Ablauf der künftigen, und künftigen
 Richter und dessen von der Justiz-Inspektion
 anzuweisen. Aus dem demselben kommt das wieder
 mit künftigen Manifeste wird den Gesetzmäßig-Amt
 künftigen, würde zu künftigen abgefasst.

Dies ist das neue Verordnungen des Herrn
 Gesetzmäßig-Amt künftigen künftigen Justiz-
 Amt wird künftigen Verordnungen wegen Gelehrten-
 Dependenten, ist nachstehendes in
 Absicht abgefasst nach dem eine künftige
 künftige Verordnungen künftigen wurde.

Sie werden diese Angelegenheit mit Sr.
 Hochwohlgeboren, meiner willkommene Justiz-
 künftigen zu verordnungen

von: Gargens
 vom 17. des Monats

In den Gesetzen: künftigen Verordnungen
 künftigen der künftigen Commission für die Rhein-
 Verordnungen - Angelegenheiten künftigen künftigen
 künftigen künftigen künftigen künftigen

Inspektion